

Satzungsentwurf
- Förderverein der Storchenschule GS Böhringen e.V. -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Storchenschule GS Böhringen“.
- (2) Der Verein führt seit der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Fritz-von-Engelberg-Straße 2 in 78315 Radolfzell-Böhringen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des „Förderverein der Storchenschule GS Böhringen e.V.“

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Storchenschule GS Böhringen durch die ideelle und finanzielle Unterstützung, unter Anderem für
 - die Anschaffung von Gegenständen, für welche der Storchenschule GS Böhringen keine Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden;
 - die Förderung von außerschulischen Freizeitaktivitäten;
 - Zuschüsse, vorrangig an bedürftige Schülerinnen und Schüler, für Lernmittel, Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, und sonstige Aktivitäten und Ausflüge.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat, sowie eine juristische Person des öffentlichen Lebens oder privaten Rechts.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen (Aufnahmeantrag). Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere minderjährigen Personen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die beschränkt geschäftsfähige Person. Im Zusammenhang mit dem Aufnahmeantrag ist auch die Datenschutzerklärung des Vereins anzuerkennen. Diese Datenschutzerklärung gilt als angenommen und akzeptiert, sofern dieser nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Zugang der Datenschutzerklärung (Anlage 1 des Aufnahmeantrags), widersprochen wird.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrags muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere minderjährigen Personen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, erfolgen. Bei unterjähriger Kündigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung zu überreichen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch Vorlesung in Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand übermittelt. Mit Zugang des Beschlusses, ist dieser wirksam.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(2) Der Jahresbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr (bis spätestens 31.03.) auf das Konto des Vereins anzuweisen. Alternativ kann das Mitglied die jährliche Abbuchung im Lastschriftverfahren wählen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie der/die Kassenprüfer /-in

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus nachfolgend benannten Personen:

- Erster Vorstand
- Zweiter Vorstand
- Schriftführer/-in
- Kassierer/-in
- drei Beisitzern
- Leitung der Storchenschule GS Böhringen
- Elternbeiratsvorsitzende bzw. Elternbeiratsvorsitzender

(2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich vom ersten und zweiten Vorstand des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbestellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden.
- (2) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter, unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse, zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. Entlastung des Vorstands.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen finden durch Handzeichen statt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch einfachen Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern einberufen. Zudem erfolgt unter gleicher Fristenwahrung eine Eintragung in das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Radolfzell.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Es wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer prüft die Kasse sowie deren Buchführung. Er berichtet der Mitgliederversammlung und hat auf Verlangen das Ergebnis zu erläutern.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- (2) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
- (3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 14 Mittelverwendung

- (1) Bei der Bewilligung von Ausgaben ist besonders darauf zu achten, dass die dafür getätigten Anschaffungen möglichst vielen Schülerinnen und Schülern zugute kommen.
- (2) Anträge auf Zuwendungen können mündlich gestellt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind neben allen Vereinsmitgliedern auch sämtliche Lehrkräfte sowie alle Mitglieder der Elternvertretung der Storchenschule GS Böhringen. Ebenfalls antragsberechtigt sind Eltern im Sinne des § 2 Nr. 3 dieser Satzung.
- (4) Ausgabenbeschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5) In sozialen Notfällen können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern einen Zuschuss oder vollumfänglichen Kostenausgleich für Klassenreisen, Klassenfahrten o. Ä. gem. § 2 Abs. 1 Punkt 3 dieser Satzung erhalten.

Über Anträge bezüglich sozialer Notfälle kann der Vorstand, in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern, befinden.

- (6) Die Ausgaben des Vorstands und des Kassenwirts sowie Schriftführers/Schriftführerin zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Porto, Papier, Vervielfältigungen und Drucksachen werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitglieder nicht für Sach- und Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigten Zwecke, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 17 Schlussbestimmung.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Freiburg, Registergericht Freiburg, in Kraft.

-Erster Vorsitzende-

Ort, Datum, Unterschrift

-Zweiter Vorsitzende-

Ort, Datum, Unterschrift